

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf des BMBFSFJ für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungs- gesetzes (5. AFBG-ÄndG)

Berlin, 18. Mai 2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Berufliche Bildung

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

## Vorbemerkung

Handwerksbetriebe benötigen zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit und ihres Betriebsbestands beruflich hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte, die die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozess koordinieren und steuern und die im Rahmen der Nachwuchssicherung die betriebliche Berufsausbildung verantworten. Beruflich hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte in Handwerksbetrieben sind zentral für den Aufbau und den Erhalt kritischer technischer Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, z. B. in den Bereichen Energieversorgung, Gebäudetechnik und Fahrzeugflotten, aber auch der Lebensmittelproduktion. Sie leisten zudem substantielle Beiträge bei betrieblichen Innovationsprozessen: Sie führen Innovationen in ihren Betrieben ein und entwickeln über Kommunikations- und Feedbackschleifen mit Kunden und Herstellern innovative Problemlösungen für kundenspezifische Anforderungen.

Der Bedarf an beruflich hochqualifizierten Fach- und Führungskräften ist in den Handwerksbetrieben entsprechend hoch. In vielen Fällen kann er nicht gedeckt werden:

- In den kommenden Jahren stehen rund 125.000 Handwerksbetriebe zur Übergabe an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin an, wofür qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt werden. Die Meisterqualifizierung leistet hier den wichtigsten Beitrag. Die Zahl der Meisterprüfungszahlen sinkt jedoch, von annähernd 23.000 Prüfungen im Jahr 2013 auf rund 20.500 im Jahr 2025. Dieser kontinuierliche Rückgang erschwert die Sicherstellung der anstehenden Unternehmensnachfolgen in hohem Maße.
- Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsbildung werden als spezialisierte Fach- und als Führungskräfte in den Handwerksbetrieben benötigt. Derzeit können jedoch sechs von zehn offenen Meisterstellen rein rechnerisch nicht besetzt werden, weil es bundesweit zu wenig passend qualifizierte Personen gibt. Die Besetzung von Stellen für Fortbildungsabsolventen gestaltet sich im Handwerk ähnlich schwer.

Maßgeblich für die Qualifizierung der in den Handwerksbetrieben benötigten Fach- und Führungskräfte ist die Höhere Berufsbildung des Handwerks. Sie umfasst die Meisterqualifizierung und die beruflichen Fortbildungen nach Handwerksordnung.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, im Rahmen einer Reform das Aufstiegs-BAföG attraktiver und unbürokratischer zu machen, in die Gebührenfreiheit der Aufstiegsfortbildung einzusteigen, die Unterstützungsinstrumente für Teilzeitmaßnahmen schrittweise zu erweitern und eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst für Mangelberufe förderfähig zu machen.

Das BMBFSFJ hat einen Referentenentwurf für ein Fünftes AFBG-Änderungsgesetz erarbeitet und im April 2026 dem ZDH im Rahmen der Verbändebeteiligung zugeleitet. Das BMBFSFJ strebt an, dass das 5. AFBG-Änderungsgesetz am 01.08.2027 in Kraft tritt.

Der vorliegende Referentenentwurf entspricht inhaltlich weitgehend dem Gesetzentwurf für ein Fünftes AFBG-Änderungsgesetz, der bereits in der 20. Legislaturperiode im Bundestag erörtert wurde. Das Gesetzgebungsverfahren der 20. Legislaturperiode wurde aufgrund des vorzeitigen Bruchs der Bundesregierung nicht zu Ende geführt.

## Übergreifende Bewertung

Der Referentenentwurf des BMBFSFJ sieht Änderungen vor, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aufstiegsfortbildungen weitergehend von den Fortbildungskosten entlasten, weitere Anreize für eine erfolgreiche Teilnahme setzen und Rechtsklarheit für Träger von Aufstiegsfortbildungen schaffen. Mit diesen Anpassungen wurden auch Forderungen des Handwerks zum Ausbau des AFBG aufgegriffen. Insgesamt enthält der Referentenentwurf damit Regelungen, die geeignet sind, die Höhere Berufsbildung und die Fachkräftesicherung im Handwerk weitergehend zu stärken. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt daher das Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Referentenentwurf des BMBFSFJ hinter den Erwartungen des Handwerks zurückbleibt: Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthält Aussagen, die aus Handwerkssicht zentral für den weiteren Ausbau des AFBG und damit für die Fachkräftesicherung in Handwerksbetrieben sind. Diese zentralen Zielstellungen werden im vorliegenden Referentenentwurf jedoch nur unvollständig aufgegriffen. Das betrifft insbesondere die Zielstellung, eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe förderfähig zu machen sowie das Aufstiegs-BAföG unbürokratischer zu gestalten.

## Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

### **§ 2 Absatz 5 Satz 5: Gesonderte Bestimmung der angemessenen Anzahl von Unterrichtsstunden für jeden Maßnahmenabschnitt**

Bislang ist nach § 2 Absatz 5 Satz 5 für jeden Maßnahmeabschnitt gesondert die Fortbildungsdichte zu bestimmen. Künftig soll daneben gesondert für jeden Maßnahmeabschnitt zusätzlich die angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden bestimmt werden. Diese Vorgabe wird den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand beim AFBG-Vollzug weiter erhöhen.

Diese vorgesehene Ergänzung sollte gestrichen werden.

### **§ 2a Absatz 1: Rechtsklarheit für Träger von Aufstiegsfortbildungen**

Es wird geregelt, dass Träger einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des AFBG ist, wer mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin in einem Rechtsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht (§ 2a Absatz 1).

Die vorgenommene Klarstellung durch die Definition, wer zukünftig als Träger der Fortbildungsmaßnahme gilt, ist zu begrüßen.

### **§ 10 Absatz 1: Nichtberücksichtigung von Leistungen des Arbeitgebers**

Der Referentenentwurf des BMBFSFJ sieht vor, dass sich Leistungen des Arbeitgebers zur Unterstützung der Aufstiegsfortbildungen von Beschäftigten nicht länger mindernd auf die Förderung des Maßnahmebeitrages auswirken (§ 10 Absatz 1). Diese Anpassung ist richtig, denn sie behebt den Umstand, dass es strukturelle Defizite in der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe gibt. So ist für AFBG-Vollzugsstellen eine Überprüfung, ob,

wann und wie ein Arbeitgeber Beschäftigte bei Fortbildungen unterstützt, oft nicht möglich. Diese Anpassung trägt außerdem dazu bei, den bürokratischen Aufwand der Antragsbearbeitung insbesondere in den AFBG-Vollzugsstellen zu reduzieren.

Diese Anpassung ist ausdrücklich zu begrüßen.

### **§ 10 Absatz 3: Erhöhung des Kindergeldzuschlages für Alleinerziehende**

Der Kinderbetreuungszuschlag wird von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat und Kind erhöht (§ 10 Absatz 3). Im Regelungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wurde bereits im Jahr 2022 im Rahmen der 27. BAföG-Novelle der Kinderbetreuungszuschlag im genannten Umfang erhöht. Mit dieser Anpassung wird im AFBG die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags im BAföG nachvollzogen.

Die Erhöhung des Kindergeldzuschlages für Alleinerziehende ist zu begrüßen.

### **§ 12 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2: Erhöhung der Förderrahmen**

In § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird der Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 Euro auf 18.000 Euro erhöht, in Nummer 2 der Förderrahmen für das „Meisterstück“ und vergleichbare Arbeiten von 2.000 Euro auf 4.000 Euro. Diese Änderungen sind aus Sicht des ZDH richtig, denn damit wird den gestiegenen Kosten im Rahmen von Aufstiegsfortbildungen Rechnung getragen und auch die Förderung kostenintensiverer Meisterqualifizierungen (z.B. im Orthopädietechniker-, Elektromaschinenbauer- und Zahntechniker-Handwerk) ermöglicht.

Angesichts der steigenden Kosten für Energie, Personal und Materialien ist perspektivisch jedoch eine Anhebung des Förderrahmens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf 20.000 Euro erforderlich. Ebenso sollte angesichts der steigenden Kosten insbesondere für Hölzer und Metalle der Förderrahmen für das Meisterstück auf 5.000 Euro angehoben werden. Um dauerhaft auch in technisch anspruchsvollen Gewerken eine Meisterqualifizierung anbieten zu können, ist jährlich eine automatische Anpassung der beiden Förderrahmen an die allgemeine Preisentwicklung erforderlich.

Die Erhöhung der Förderrahmen ist zu begrüßen, sie reicht allerdings nicht aus. Notwendig ist, den Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren perspektivisch auf 20.000 Euro zu erhöhen und den Förderrahmen für das Meisterstück auf 5.000 Euro. Zudem sollten sie automatisch an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden.

### **§ 13b Absatz 1: Erhöhung des Erlasses für das KfW-Darlehen**

Bei bestandener Prüfung sollen zukünftig 60 Prozent statt 50 Prozent des noch nicht fällig gewordenen KfW-Darlehens erlassen werden (§ 13b Absatz 1). Zusammen mit dem Zuschuss zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sinkt dadurch bei den Fortbildungsteilnehmenden, die das KfW-Darlehen in Anspruch nehmen, der insgesamt zu tragende Eigenanteil an den Kurs- und Prüfungsgebühren von maximal 25 Prozent auf maximal 20 Prozent. Mit Blick auf den motivierenden Effekt des Darlehenserlasses und mit Blick auf eine gleichwertige Förderung von Studierenden, die für die Teilnahme an einem Studiengang in der Regel keine Studiengebühren zahlen, geht diese Änderung in die richtige Richtung.

Dennoch verbleiben noch immer bis zu 20 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren bei den Fortzubildenden, die damit hinsichtlich der Beteiligung an Bildungskosten noch immer nicht gleichwertig mit Studierenden behandelt werden. Um die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung weitergehend zu stärken, ist aus Sicht des Handwerks daher eine Anhebung des Darlehenserrlasses auf mindestens 70 Prozent erforderlich. Damit würden bei den Fortbildungsteilnehmern und Fortbildungsteilnehmerinnen nur noch maximal 15 Prozent der Fortbildungskosten verbleiben.

Die Erhöhung des Darlehenserrlasses geht in die richtige Richtung. Für eine weitergehende Entlastung der Fortzubildenden ist jedoch ein Darlehenserrlass in Höhe von 70 Prozent notwendig.

## Weiterer Anpassungsbedarf des AFBG

### § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1c: Berechnung der Vollzeit-Fortbildungsdichte ändern

Die Anforderung an die Berechnung der Vollzeit-Fortbildungsdichte nach § 2 Absatz 3 Nummer 1c, nach der in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattzufinden haben, wird v.a. aus Sicht der Bildungsstätten zunehmend zu einer Belastung und erschwert didaktisch sinnvolle Kursplanungen. Ursächlich dafür sind v.a. zeitliche Limitierungen aufgrund von Feier- und Brückentagen sowie Prüfungszeiten. Bei Fortbildungen, die auf Prüfungen der zweiten bzw. dritten Fortbildungsstufe vorbereiten, können Lehrende zudem kaum Urlaubszeiten einplanen. Die genannten Punkte werden nachfolgend kurz erläutert:

- In Wochen mit einem Feiertag ist Unterricht nur an vier Tagen möglich. Ist in diesen Wochen für sog. Brückentage aufgrund von Urlaub oder Krankheit kein Dozent / keine Dozentin verfügbar, so wird in diesen Wochen die erforderliche Fortbildungsdichte nicht erreicht. Betroffen davon sind v.a. Kurse, die in der ersten Jahreshälfte stattfinden (Neujahr, Ostern, Pfingsten, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, je nach Bundesland können weitere Wochen mit Feiertagen hinzukommen).
- Jede Fortbildung endet mit einer (teilweise mehrtägigen) Prüfung. An den Prüfungstagen findet kein Unterricht statt. In den Wochen, in denen an zwei oder mehr Tagen Prüfungen stattfinden – was bei einer längeren Prüfungsdauer oft der Fall ist – wird die erforderliche Fortbildungsdichte nicht erreicht.
- Fortbildungen, die auf Prüfungen der zweiten bzw. dritten Fortbildungsstufe vorbereiten, weisen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in BBiG und HwO Lernumfänge von mindestens 1.200 bzw. 1.600 Stunden auf und dauern teilweise länger als ein Jahr. Lehrende, die kontinuierlich in solche Maßnahmen eingebunden sind, können kaum Urlaubszeiten einplanen.

Die im Vollzug angewendete Praxis, dass bei einer Maßnahme in 20 Prozent der Wochen von der vorgeschriebenen Fortbildungsdichte abgewichen werden kann, verbrauchen Bildungsstätten häufig bereits, um didaktisch sinnvolle, förderfähige Maßnahmen zu planen. Treten dann unvorhergesehene Aspekte auf, z.B. längere Ausfälle von Lehrkräften aufgrund von Krankheit, sind umfangreiche Umplanungen erforderlich, um die Anforderungen an die Fortbildungsdichte zu erfüllen. Dies ist für Bildungsstätten ein hoher

Aufwand. Um Bildungsstätten von diesem Aufwand zu entlasten, sollte die in § 2 Absatz 3 Nummer 1c vorgeschriebene Ermittlung der Vollzeit-Fortbildungsdichte – wie bei der Teilzeit-Fortbildungsdichte – eine Durchschnittsbetrachtung sein, die etwas mehr Spielraum bietet. Eine solche Änderung wäre nicht mit höheren Haushaltsmitteln oder längeren Maßnahmen verbunden. Sie würde Bildungsstätten mehr Flexibilität bei der Planung von Maßnahmen einräumen und von Aufwand entlasten.

Der ZDH fordert, § 2 Absatz 3 Nummer 1c die Worte „an vier Werktagen“ zu streichen.

### **§ 2 Absatz 3 Satz 2: Vollzeit-Fortbildungen der ersten Fortbildungsstufe fördern**

Die Vorschrift, Lehrgänge, die auf eine Prüfung der ersten Fortbildungsstufe vorbereiten und mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen, nur in Teilzeit-, nicht aber in Vollzeitform zu fördern, ist nicht nachvollziehbar. Auch auf der ersten Fortbildungsstufe kann es in der Praxis sehr sinnvoll sein, eine Bildungsmaßnahme in kompakter Form in Vollzeit durchzuführen. So wird z. B. im Baugewerbe die Schlechtwetterzeit häufig für den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitform genutzt.

Der ZDH fordert, in § 2 Absatz 3 Satz 2 die Worte „in Teilzeit“ zu streichen und darüber eine Gleichbehandlung von Vollzeit- und Teilzeitformaten herzustellen.

### **§ 6 Absatz 3: Zweite Fortbildung auf der gleichen Fortbildungsstufe fördern**

Derzeit wird nach § 6 Absatz 3 ein zweiter Abschluss der gleichen Fortbildungsstufe nur im Einzelfall und nur unter besonderen Umständen mit Aufstiegs-BAfÖG gefördert, etwa wenn er für die Berufsausübung in fachlicher Sicht erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, beim weiteren Ausbau des Aufstiegs-BAfÖG eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe regelmäßig förderfähig zu machen, zunächst begrenzt auf Mangelberufe. Diese Ankündigung wird im Referentenentwurf nicht umgesetzt. Der Referentenentwurf bleibt hier hinter dem im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben der Bundesregierung zurück und wird dem Bedarf von Handwerksbetrieben nicht gerecht.

Aus Sicht der Handwerksbetriebe ist es notwendig, dass diese Zielstellung des Koalitionsvertrags umgesetzt wird. Dabei sollte die Einschränkung, eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst nur in Mangelberufen zu fördern, nicht aufgegriffen werden, denn dies würde eine Reihe von Gewerken und von in der Handwerkspraxis gängigen Doppelqualifizierungen von dieser erweiterten Förderung ausschließen. So kann es insbesondere für Handwerksmeisterinnen und -meister aus fachlichen Gründen sinnvoll sein, ihre berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und neben ihrer Meisterqualifikation einen weiteren gleichwertigen, der Berufsausübung dienlichen Abschluss zu erwerben, z.B.:

- Erwerb eines zweiten Meisterabschlusses. Eine zweifache Meisterqualifizierung ist z.B. für Dachdeckermeister und -meisterinnen sinnvoll, die ihre berufliche Handlungsfähigkeit mit einem Meisterabschluss im Elektrotechniker- oder Klempner-Handwerk erweitern wollen oder für Bäckermeister und -meisterinnen, die zusätzlich einen Meisterabschluss im Konditor-Handwerk erwerben.

- Erwerb eines zusätzlichen Fortbildungsabschlusses der zweiten Fortbildungsstufe. Meister und Meisterinnen in Bauberufen erweitern ihre berufliche Handlungsfähigkeit z.B. mit einem Fortbildungsabschluss als Polier/Polierin, Meister und Meisterinnen in einem gestaltungsaffinen Handwerk erwerben z.B. einen Fortbildungsabschluss als Gestalter bzw. Gestalterin im Handwerk.

Mit solchen Abschlusskombinationen erweitern Handwerksmeisterinnen und -meister ihre berufliche Handlungsfähigkeit, um ganzheitliche und hochwertige Kundendienstleistungen erbringen zu können. Doppelqualifikationen dieser Art dienen somit der Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit, nicht einer beruflichen Neuorientierung.

Der ZDH fordert, die im Koalitionsvertrag genannte Zielstellung, eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe förderfähig zu machen, umzusetzen – unabhängig davon, ob es sich um einen Mangelberuf handelt. Hierfür sollte § 6 Absatz 3 so geändert werden, dass ein zweites Fortbildungsziel auf der gleichen Fortbildungsstufe grundsätzlich förderfähig ist, wenn es die berufliche Handlungsfähigkeit erweitert und für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht dienlich ist.

#### **§ 12 Absatz 1: Verbrauchsmaterial in Meisterkursen fördern**

Die Kosten für das in den Meisterkursen nötige Verbrauchsmaterial, z. B. für Hölzer und Metalle, die derzeit von den Fortbildungsteilnehmern getragen werden müssen, sollten förderfähig werden. Insbesondere Hölzer und Metalle haben deutliche Preissteigerungen erfahren. Eine Förderfähigkeit dieser Kosten würde Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Meisterkursen deutlich entlasten.

Der ZDH fordert, in § 12 Absatz 1 eine neue Nummer 3 einzufügen, die ggf. in Anlehnung an die Vorschrift in Nummer 2 auf einen bestimmten Zweck eingegrenzt wird.

#### **§ 13 Absatz 2: KfW-Darlehen zinsfrei stellen**

Im Vierten AFBG-Änderungsgesetz, das am 01.08.2020 in Kraft getreten ist, wurde in Aussicht gestellt, dass ab dem 01.01.2023 geförderte Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer von den Darlehenszinsen freigestellt werden sollen. Die dazu notwendigen Umsetzungsmodalitäten sollten von der Bundesregierung geprüft und festgelegt werden mit dem Ziel, wie beim BAföG das Darlehen zinsfrei zu stellen und somit sukzessive die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken. Diese Ankündigung, die der ZDH unterstützt, ist bis heute nicht umgesetzt - Studierende und Teilnehmende der beruflichen Bildung werden in dieser Hinsicht noch immer nicht gleichwertig behandelt.

Der ZDH fordert, § 13 Absatz 2 folgendermaßen anzupassen: „Das Darlehen nach Absatz 1 ist zinsfrei.“

#### **§ 27: AFBG-Statistik zielgerichtet erweitern**

Von den Handwerkskammern aus Nordrheinwestfalen und den Handwerkskammern aus Thüringen gibt es Berichte, dass es in Nordrheinwestfalen und Thüringen überlange Bearbeitungsauern bei AFBG-Förderanträgen gibt. Überlange Bearbeitungsauern führen in der Praxis dazu, dass Fortbildungsinteressierte von ihrem Fortbildungswunsch

zurücktreten und nicht an der angestrebten Fortbildung teilnehmen, weil sie es sich finanziell nicht leisten können. Aus Sicht der Fachkräftesituation in Handwerksbetrieben ist das kritisch zu bewerten – eine Fortbildungsteilnahme darf nicht an überlangen Bearbeitungsdauern scheitern.

Inwieweit es sich bei solchen Berichten um Einzelfälle oder um ein systemisches Problem handelt und welche Gründe zu überlangen Bearbeitungsdauern führen, lässt sich aufgrund fehlender, öffentlich verfügbarer Daten nicht valide bewerten. Die AFBG-Statistik nach § 27 erlaubt es derzeit nicht, Daten zu erfassen, die Rückschlüsse über die Bearbeitungsdauer von Förderanträgen zulassen.

Der ZDH fordert, die statistische Datenerhebung nach § 27 zu erweitern und Daten zu erfassen, die Rückschlüsse über die Bearbeitungsdauer der Förderanträge erlauben.

## **Anpassungsbedarf hinsichtlich des AFBG-Vollzugs**

Aus Sicht des Handwerks sind darüber hinaus Änderungen im AFBG-Vollzug notwendig, die zu schlankeren und schnelleren Verwaltungsprozessen in Förderämtern führen. Im AFBG-Vollzug können folgende Maßnahmen zu einer Entbürokratisierung beitragen:

- In den AFBG-Vollzugsstellen sollten flächendeckend und standardmäßig Softwaretools eingeführt werden, die zum einen eine medienbruchfreie Kommunikation mit zuständiger Stelle und Fortzubildenden erlauben und die zum anderen Anträge automatisch auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen. So könnte beispielsweise verhindert werden, dass Förderanträge nur deshalb nicht bearbeitet werden, weil etwa der Nachweis einer Krankenkasse fehlt.
- Die Formblätter, die Fortzubildende und Bildungsstätten im Rahmen der Antragstellung auszufüllen haben, sollten auf Doppelangaben und Unverständlichkeiten geprüft werden.
- Alle AFBG-relevanten Vereinbarungen, die in Sachen Vollzug zwischen den obersten Bundes- und Landesbehörden über einen bundeseinheitlichen Vollzug des Aufstiegs-BAföG auf der Grundlage des AFBG (OBLABG) getroffen werden, sollten transparent für alle beteiligten Stakeholder aufbereitet und zeitnah zugänglich gemacht werden (z.B. die Ergebnisprotokolle der OBLAFBG-Sitzungen oder AFBG-Datenbanken in Ländern). Derzeit werden nur die Ergebnisprotokolle der OBLAFBG-Sitzungen veröffentlicht – teilweise mit zeitlichem Verzug und nur auszugsweise. Wünschenswert wäre zudem, wenn in den öffentlich zugänglichen Vollzugshinweisen auch eine Definition und Kriterien für den Begriff der strukturierten Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 AFBG verfügbar wäre.

---

**Ansprechpartner:** Dr. Volker Born

Bereich: Berufliche Bildung

+49 30 20619-300

born@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)